

3. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Röttingen „Versorgungsbetriebe Röttingen“ vom 01.01.2010

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBL S. 400) erlässt die Stadt Röttingen folgende Satzung:

§ 1

1. § 2 (Gegenstand des Unternehmens) wird wie folgt geändert:

„(1) Aufgabe der Versorgungsbetriebe ist die Einrichtung und der Betrieb des E-Werkes Röttingen, von Photovoltaikanlagen und einer Wärmepumpenanlage, sowie der Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser; außerdem obliegt den Versorgungsbetrieben die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der städt. Entwässerungseinrichtung. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Versorgungsbetriebe fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Versorgungsbetriebe kann sich die Stadt Röttingen im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

(2) Die Versorgungsbetriebe können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(3) Die Versorgungsbetriebe sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionszuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug. In Bezug auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt dies nur für den Erlass von Gebührenbescheiden einschließlich der Festsetzung von Vorauszahlungen und der Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.“

2. § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von § 2 Abs. 3. Die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen. Die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Stadtrat (§ 6) zuständig ist.“

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Röttingen, 28.02.2013

Martin Umscheid,
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte gem. der Geschäftsordnung der Stadt Röttingen vom 08.05.2008 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen am 07.03.2013

Röttingen, 14.03.2013

Baumann